GEMEINDE HÜLBEN
LANDKREIS REUTLINGEN

Bürgermeisteramt

Änderung des Bebauungsplans
„Hinter langen Eich / Rappenäcker“
Bezüglich der Zulässigkeit von Dachaufbauten,
Einfriedigungen und Außenantennen
sowie
Zulässigkeit der Zahl der Vollgeschosse im südlichen Bereich
Entwurf vom 28.04.2020

I. Zulässigkeit von Dachaufbauten

Die Zulässigkeit von Dachaufbauten erhält folgende Fassung:

1. Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht länger 50 % der Firstlänge (Hauptfirst) betragen.

2. Mit der Außenwand der Traufseite bündig stehende Dachaufbauten sind zulässig.

3. Für Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hauptdach zu verwenden.
   Ist dies aus technischen Gründen oder bei Sonderformen nicht möglich, kann im Einzelfall einer Ausnahme zugestimmt werden. Dabei ist der Dachaufbau mit nicht reflektierenden Materialien einzudecken. Wird Kupfer verwendet, muss das Material beschichtet sein.

4. Dacheinschnitte sind zulässig. Sie dürfen 50 % der Firstlänge (Hauptfirst) nicht überschreiten.

5. Dachaufbauten müssen zum First und zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,00 m einhalten.

II. Zulässigkeit von Einfriedigungen

Einfriedigungen sollen wie folgt zugelassen werden:

1. Zulässig sind tote Einfriedigungen aus Holz, Maschendrahtzaun oder anderen Materialien. Hecken als Einfriedigungen sind nur aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Thujahecken oder andere nicht heimische Gehölze sind nicht zulässig.

2. Die maximale Höhe entlang von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Wegen beträgt 0,70 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn bzw. beim Vorhandensein eines Gehwegs ab Oberkante Gehweg.
   Sockelmauern zur Abgrenzung gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind bis maximal 0,30 m über Oberkante Fahrbahn bzw. Gehweg zulässig.

3. Im Übrigen gilt das Nachbarrechtsgesetz für Baden- Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

III. Zulässigkeit von Außenantennen

Außenantennen sollen wie folgt zugelassen werden:

1. Soweit der Anschluss an eine Sammelantenne oder an das Breitbandkabel möglich ist, ist je Gebäude und je Doppelhaushälfte maximal eine Außenantenne zulässig.

2. Antennen, die auf dem Dach angebracht werden, dürfen die Oberkante des Firstes nicht überschreiten.

IV. Zulässigkeit der Zahl der Vollgeschosse

In südlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ ist nach der Satzung vom 18.11.1976 bisher nur 1 Vollgeschoss zulässig.

Dieses Maß der Nutzung wird wie folgt geändert:

Entsteht durch den Aufbau von Dachaufbauten ein zweites Vollgeschoss, so ist dieses zulässig.

Hülben, den 28.04.2020

Siegmund Ganser
Bürgermeister